

Staatskanzlei*Information*

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch*

Medienmitteilung**Komplementärmedizin unbefristet vergüten**

Solothurn, 14. Juni 2016 – Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) will künftig etablierte komplementärmedizinische Behandlungen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung unbefristet vergüten. Der Regierungsrat begrüsst diese Absicht. Klare Regeln verhindern dabei eine beliebige Ausweitung der Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP).

2009 nahmen Volk und Stände den Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zur Komplementärmedizin“ deutlich an. Der neue Verfassungsartikel (Art. 118a BV) verpflichtet Bund und Kantone, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin zu sorgen. Leistungen in vier etablierten komplementärmedizinischen Bereichen – der anthroposophischen Medizin, der Homöopathie, der Phytotherapie und der traditionellen chinesischen Medizin – werden bis Ende 2017 im Rahmen der OKP vergütet. Dies jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie der Leistungserbringung nur durch zugelassene Ärztinnen und Ärzte mit einer Weiterbildung im entsprechenden komplementärmedizinischen Bereich, sowie der Auflage der Evaluation.

Die Evaluationsarbeiten haben jedoch gezeigt, dass ein Nachweis der Wirksamkeit für die Gesamtheit der komplementärmedizinischen Leistungen nach wissenschaftlichen Methoden voraussichtlich auch bis 2017 nicht möglich sein wird. Die vom BAG vorgeschlagenen Änderungen sehen deshalb vor, dass etablierte komplementärmedizinische Behandlungen durch die OKP unbefristet vergütet werden können, wenn die erwähnten Regeln eingehalten werden. So soll eine beliebige Ausweitung der Leistungspflicht der OKP verhindert werden. Bei der Ausarbeitung dieser Änderungen wurde ein partnerschaftliches Vorgehen gewählt, die betroffenen Kreise wurden einbezogen und die Änderungen führen zu keiner Erhöhung der Kosten für die OKP.

Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagene Lösung als sinnvoll und zweckmässig: Es besteht ein Widerspruch zwischen den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und dem Volkswillen. Während das KVG den Nachweis der Wirksamkeit nach wissenschaftlichen Methoden für alle Leistungen verlangt, fordert der Volkswille die Berücksichtigung der Komplementärmedizin. Bei der Komplementärmedizin ist der Nachweis der Wirksamkeit unter Anwendung der gleichen Massstäbe, wie sie für alle übrigen Leistungen gelten, jedoch kritisch. Unter diesen Umständen begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagene pragmatische Lösung.

Weitere Auskünfte erteilt:

Mirjam Bütler, Leiterin Rechtsdienst Departement des Innern, 032 627 93 76